

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 110.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend
Änderung der Befoldungsordnung.

(Anlage 44).

Der Gesetzentwurf ist unverändert in erster Lesung angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung und im ganzen zustimmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Dr. Driver.

Anlage 111.

Bericht

des Finanzausschusses über die Anlage 45 der Staatsregierung, betreffend Zusammenstellung über
die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1915.

(Anlage 45).

Die Einkommensteuer für das Herzogtum Oldenburg betrug 1915 3 679 235 *M* gegen 4 016 254 *M* des Jahres 1914. Das ist ein Rückgang von 337 019 *M* oder 8,39 Prozent. Die Ursache ist auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen. In den Stufen 1—146 ist ein Weniger von 402 297 *M* zu verzeichnen, dagegen haben die Stufen über 146 infolge der erzielten Kriegsgewinne 77 300 *M* mehr gebracht.

Ähnlich wie im Herzogtum Oldenburg liegen die Verhältnisse im Fürstentum Birkenfeld. Hier ist die Einkommensteuer um 30 933 *M* oder 6,2 Prozent von 499 996 *M* auf 468 983 *M* zurückgegangen. Die Stufen 1—146 zeigen ein Weniger von 37 833 *M* auf, während die höheren Stufen auch hier ein Mehr von 2675 *M* bringen.

Im Fürstentum Lüneburg ist die Steuer um 5849 *M* oder 1,4 Prozent von 417 366 *M* auf 423 215 *M* gestiegen.

Auffallend hoch ist die Zahl der Haushaltungen und Einzelsteuernden, die keine Einkommensteuer zahlen, nämlich 33 736 oder 23,05 Prozent der Gesamtzahl aller Steuerpflichtigen gegen 17 854 = 11,68 Prozent des Jahres 1914.

In Birkenfeld beträgt die Zahl der nicht zur Einkommensteuer Veranlagten 3095 oder 17,09 Prozent gegen 2234 oder 12,49 Prozent des Vorjahres, in Lüneburg 2071 oder 15,39 Prozent gegen 2058 oder 13,11 Prozent.

Bei der Schätzung sind im Herzogtum Oldenburg im Jahre 1915 512 205 571 *M* Schulden berücksichtigt, das sind 6 196 439 *M* mehr als 1914. An Kapitalvermögen sind 500 758 102 *M* oder ein Weniger von 133 960 *M* gegen 1914 berücksichtigt. Hiernach weist das Jahr 1915 ein Mehr an Schulden von 11 447 469 *M* auf gegen 3 917 070 *M* in 1914.

In Lüneburg überragte das Kapitalvermögen die Schulden um 8 719 576 *M*, während die Schuldzinsen das Einkommen aus Kapitalvermögen um 666 365 *M* übersteigen. Im Jahre 1914 waren die Schulden um 8 799 723 *M* höher, als das Kapitalvermögen.

In Birkenfeld ist die Summe des Kapitalvermögens infolge des weniger verschuldeten Grundbesitzes doppelt so groß, als die der Schulden.

In fast sämtlichen Bezirken ist die Einkommensteuer gegen 1914 zurückgegangen, nur in einzelnen Bezirken, wo Kriegsgewinne oder günstige Arbeitsverhältnisse zu verzeichnen sind, ist eine Erhöhung eingetreten. Die Ergebnisse des Jahres 1916 dagegen sind wieder bedeutend günstiger.

Aus nachfolgenden Zahlen sind die Rückgänge und Steigerungen der Einkommensteuerbeträge der Jahre 1915 und 1916 im Verhältnis zum Steuerjahre 1914 zu ersehen.

Rückgang 1915 gegen 1914:

Amt Delmenhorst	26 %
Stadt Delmenhorst	22,3%
Amt Butjadingen	20,3%
" Behta	20 %
" Friesoythe	19,1%
" Brake	16 %
" Oldenburg	13,8%
" Barel	15,1%
" Elsfleth	13 %
" Cloppenburg	12,2%
Stadt Oldenburg	10 %
Herzogtum Oldenburg	8,4%
Stadt Barel	7,6%
Fürstentum Birkenfeld	6,2%
Amt Jeber	5,9%
" Westerstede	5 %
Fürstentum Lübeck	0,5%
Amt Wildeshausen	+ 14,3%
" Rüstringen	+ 23,8%
Stadt Jeber	+ 39,1%

Steigerung 1916 gegen 1914:

Amt Westerstede	63 %
---------------------------	------

Stadt Jeber	53,1%
" Barel	42,9%
Amt Rüstringen	40,8%
" Jeber	34,5%
" Wildeshausen	29,6%
" Cloppenburg	21,7%
" Elsfleth	18 %
" Barel	16 %
Herzogtum Oldenburg	13 %
Amt Brake	8,3%
" Oldenburg	8,1%
Fürstentum Lübeck	6 %
Amt Butjadingen	5,2%
" Behta	1,1%
" Friesoythe	0,4%
Stadt Oldenburg	1,4%
Fürstentum Birkenfeld	15,6%
Amt Delmenhorst	16,1%
Stadt Delmenhorst	20,1%

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Anlage 45 der Staatsregierung durch Kenntnismahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schipper.

Anlage 112.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Deichverlegung in der unteren Hunte.

(Anlage 46.)

In den letzten Jahren sind aus dem Weserfonds, der allgemein zur Förderung wasserbaulicher Zwecke in dem im Herzogtum belegenen Abwässerungsgebiet der Weser dient, Mittel entnommen worden (Gesetz, betreffend Bildung eines Weserfonds): Zuletzt wurden im Jahre 1916, Anlage 31, zu den Kosten einer Deichverlegung zwischen Kilometer 14,7 bis 15 bei Neuenhunteorf 15 000 M beantragt und bewilligt. Eine ebenso gefährdete Deichstrecke, wie die vorstehende, ist zwischen Reithörne und Köhlershütte Kilometer 7,8 bis 8,8. Auch hier liegen die Deiche zu nahe aneinander, die Unterhaltung ist teuer und schwierig, auch hat die Hunte mehrfach Krümmungen, die der Schifffahrt nicht günstig sind. Der I. und II. Deichband sind besonders an dieser Deichverlegung interessiert. Da dieselben

für die Sicherheit des hinter dem Deiche liegenden Landes aufkommen müssen, haben sie die geforderten Beträge von 15 000 M bzw. 25 000 M bewilligt, so daß noch 85 000 M zu decken bleiben, denn die veranschlagten Kosten belaufen sich auf 125 000 M.

Auf eine Anfrage an den Regierungsvertreter, ob in den nächsten Jahren noch weitere Mittel für ähnliche Zwecke aus dem Weserfonds gefordert würden, wurde erwidert, daß außer der noch besonders zu behandelnden Vorlage 49 bedeutende Beträge voraussichtlich nicht in Frage kämen, es ließe sich dies aber nicht mit Bestimmtheit sagen, denn das Huntebett vertiefe sich noch fortwährend. Verursacht würde die Vertiefung durch die Korrektur der Weser, daher sei es nicht ausgeschlossen, daß eine

Zurücklegung der Deiche an verschiedenen Stellen vorgenommen werden müsse. Die ordentliche Wiederherstellung des jetzigen Packwerks an dieser gefährdeten Stelle würde zirka 15 000 *M* Kosten verursachen, aber nicht von Dauer sein, da hier äußerst starker Strom herrsche.

Nach der Beratung stellt der Ausschuß den

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Brumund.

Anlage 113.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. — 1. Lesung.

(Anlage 48.)

Das Bedürfnis für eine Erhöhung der Tagegelder der Beamten, wenn die Dienstreise über 12 Stunden dauert, wurde in Anbetracht der heutigen Preisverhältnisse vom Ausschuß anerkannt. Es entstanden jedoch Zweifel, ob nach der Fassung des Entwurfes der in dem Entwurf vorgezeichnete Zuschlag von der Hälfte des gewöhnlichen Satzes nur für den betreffenden Tag oder für den Gesamtbetrag der den Beamten zustehenden Tagegelder berechnet werden sollte. Von dem Minister der Finanzen wurde dieser Zweifel dahin aufgeklärt, der Zuschlag solle nur von den Tagesdiäten, also nicht von den Nachdiäten, und nur für den Tag, an dem die Dienstreise über 12 Stunden dauere, berechnet werden, bei mehrtägigen Reisen für jeden Tag, an dem der Reiseaufenthalt über 12 Stunden dauere. Beim ersten Tage würde der 12stündige Zeitraum, wie im letzten Absatz des Artikels 1 des Entwurfes bestimmt, von der Zeit des Reiseantritts an, für den zweiten oder folgenden Reisetag von Mitternacht an gerechnet. Um diesen Sinn der neuen Bestimmung deutlicher zu machen, schlug der Minister folgende Fassung für den ersten Absatz des Zusatzes zu § 2 des Artikels 23 vor:

Nimmt eine Dienstreise 12 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem Zuschlag von der Hälfte in Berechnung.

Der Ausschuß erklärte sich mit dieser Fassungsänderung einverstanden.

Der Paragraph 2 in der geltenden Fassung beruht auf einem Abänderungsgesetz vom 12. Januar 1909 (Gesetzsammlung Band 37, Seite 9 und 10). Wenn nun der vorliegende Entwurf Gesetz wird, so bleibt daneben das Abänderungsgesetz vom 12. Januar 1909 in Geltung.

Dem Ausschuß schien zweckmäßig, statt eines bloßen Zu-

Antrag:

Der Landtag wolle zu den Kosten der Deichverlegungen zwischen Reithörne und Köhlershütte, Kilometer 7,8 bis 8,8 der Huntemessung, einen Betrag bis zu 85 000 *M* aus dem Weiserfonds zur Verfügung stellen.

satzes den ganzen Paragraphen 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes neu zu fassen.

Gegen Artikel 2 des Entwurfes, der sich auf die Vergütung für Dienstreisen, die zu Fuß zurückgelegt werden, bezieht, fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

Darnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, mit der Änderung zustimmen, daß der Artikel 1 lautet:

Artikel 1.

Der Paragraph 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von 6 Stunden nach ihrem Antritt oder wird eine Dienstreise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags) angetreten, so werden die Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte berechnet.

Nimmt eine Dienstreise 12 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem Zuschlage von der Hälfte in Berechnung.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhof.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

Anlage 114.

Nachtrag

zu dem Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 29. März 1867. — 1. Lesung.

(Anlage 48.)

Vom Abgeordneten Driber ist nach Feststellung des Berichtes folgender selbständiger Antrag eingebracht worden:

Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.

Bei der Beratung über diesen selbständigen Antrag, der die Vergütung bei Dienstreisen, die mit dem Fahrrad ausgeführt werden, von 10 auf 20 Pfg. erhöhen will, wurden im Ausschuss weiter noch folgende Anregungen gegeben:

1. Die den Beamten jetzt zustehenden Tagesdiäten von 6 *M* oder 4 *M* für mittlere und Unterbeamte seien bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen auch dann nicht ausreichend, wenn die Dienstreise zwar länger als 6 Stunden, aber nicht volle 12 Stunden dauere. Der Zuschlag müsse daher schon dann gewährt werden, wenn eine Dienstreise 9 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch nehme.
2. Bei den mittleren und Unterbeamten betrage der Zuschlag nach dem Entwurf nicht 3 *M*, sondern nur 2 *M*. Da nun die Tagesdiäten nur 4 *M* gegen 6 *M* für die Oberbeamten betrage, so sei der erhöhte Diätensatz von $4 + 2 = 6$ *M* nicht ausreichend, der Zuschlag müsse vielmehr bei Oberbeamten, mittleren und Unterbeamten gleich hoch sein. Er sei daher nicht auf 50 Prozent zu bestimmen, sondern überall gleichmäßig auf 3 *M*.
3. Nach Artikel 22 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes erhalten mittlere und Unterbeamte die vollen Diäten, wenn sie Dienstreisen gemeinschaftlich mit Oberbeamten machten, sonst nur $\frac{2}{3}$ dieses Satzes. Dies bilde bei vielen Beamten die Regel, und nur wenige mittlere Beamte führten ihre Dienstreisen allein aus und seien deswegen auf den niedrigeren Diätensatz angewiesen, mit dem sie aber bei der heutigen Teuerung nicht auskämen. Es sei daher erwünscht, daß Artikel 22 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes folgenden Zusatz erhalte:

In besonderen Fällen kann jedoch der volle Diätensatz gewährt werden.

Der Finanzminister erklärte sich zu diesen Vorschlägen, wie folgt:

Ob ein zwingendes Bedürfnis zu den in den Vorschlägen angestrebten Erhöhungen der Diäten vorliege, sei ihm zweifelhaft. Immerhin würde die Staatsregierung eine Erhöhung der Vergütung für Benutzung des Fahrrades, eine Herabsetzung der Zeitdauer für Dienstreisen von 12 auf 9 Stunden als Vor-

aussetzung für den Teuerungszuschlag und eine Festsetzung des Zuschlags von 3 *M* statt auf 50 Prozent in Erwägung ziehen. Dagegen liege ein Bedürfnis für eine Erhöhung der Diäten der mittleren und Unterbeamten, wenn sie Dienstreisen allein ausführten, nicht vor. Nicht richtig sei die Annahme, daß davon nur wenige mittlere Beamte getroffen würden, sondern eine große Anzahl dieser Beamtengruppen hätten Dienstreisen allein auszuführen, und die ihnen dafür zustehenden Diäten seien durchweg ausreichend. Die Zulassung von Ausnahmen sei grundsätzlich bedenklich und könnte leicht zu unhaltbaren Zuständen führen.

Die sich an diese Besprechung mit dem Finanzminister anschließende Beratung des Ausschusses führte zu folgendem Ergebnis:

1. Über die Erhöhung der Vergütung bei Benutzung des Fahrrades war der Ausschuss geteilter Meinung. Nur wenige Ausschussmitglieder hielten eine Erhöhung des Satzes von 10 auf 20 Pfg. für notwendig. Andere hielten eine Erhöhung überhaupt für unnötig, und die Mehrheit des Ausschusses entschied sich für einen Mittelweg und empfiehlt eine Erhöhung des Satzes auf 15 Pfg.
2. Mit der Herabsetzung der Reisedauer von 12 auf 9 Stunden als Voraussetzung für die Gewährung des Teuerungszuschlages und mit einer Festsetzung des Zuschlages auf 3 *M* statt auf 50 Prozent erklärte sich der Ausschuss einverstanden.
3. In der Frage, ob den mittleren und Unterbeamten ausnahmsweise der höhere Diätensatz der Oberbeamten zugestanden werden sollte, schloß sich der Ausschuss dem Standpunkt des Ministers an, indem er namentlich die Zulassung von Ausnahmen auch seinerseits für unerwünscht erklärte.

Darnach zieht nunmehr der Ausschuss seinen in dem ersten Bericht wiedergegebenen Antrag zurück und stellt folgende Anträge:

1. Mehrheitsantrag der Abgeordneten vom Dieck, Enneking, Feigel, Feldhus, Griep, Hollmann, v. Lebekow, Mohr, Schipper, Schröder, Tappenbeck:

Der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, in folgender Fassung zustimmen:

Artikel 1.

Der Paragraph 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreife an einem Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von 6 Stunden nach ihrem Antritt, oder wird eine Dienstreife erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags) angetreten, so werden die Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte berechnet.

Nimmt eine Dienstreife 9 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem Zuschlage von 3 *M* in Berechnung. Der Zuschlag steht in dieser Höhe auch Zivilstaatsdienern zu, die eine unter Artikel 8 § 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden.

Wenn die Dienstreife mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhofe.

Artikel 2.

Der Paragraph 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreife ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengekommen zurückgelegt ist, der Betrag von 20 Pfg. vergütet.

Artikel 3.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „15“ ersetzt.

2. Minderheitsantrag der Abgeordneten Brumund, Buddeberg, Fid, Hug, Jordan und Langen-Heering:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver ablehnen und dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes, in der Fassung des Antrags 1, jedoch unter Streichung des Artikels 3 zustimmen.

Antrag 3:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes, für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Tappenbeck.

Anlage 115.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. — 2. Lesung.

(Anlage 48.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in

zweiter Lesung in der Fassung, in der er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen annehmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

Tappenbeck.

Anlage 116.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 186 000,— Mark zur Verlegung des Schlüter Sieles und der drei Stedinger Siele.

(Anlage 49.)

Die Schlüter und Stedinger Sielachten wässern ab durch den im alten Huntearm gelegenen Schlüter Siel und die drei Stedinger Siele. Der alte Huntearm wird durch den Hunte-durchstich des Lichtenberger Grodens immer mehr der Gefahr der Verschlickung ausgesetzt. Schon jetzt muß die Staatsregierung aus den für diesen Zweck im Etat vorgesehenen Mitteln 5 bis 6000 *M* jährlich aufwenden. Die Abwässerung kann aber niemals durch die alten Siele so werden, wie es im Interesse der Sielachten nach Durchführung der Weserkorrektur und der Huntevertiefung möglich ist. Das Huntebett hat sich nach der Weserkorrektur im Durchschnitt um 75 cm gesenkt. Diese Vertiefung kann wegen der Höhenlage der alten Siele für die Abwässerung nicht nutzbar gemacht werden. Die Schlüter und Stedinger Sielachten sind daher übereingekommen, ihre vier Siele zu einem zu vereinigen und an die neue Hunte — den Hunte-durchstich — zu verlegen. An dieser Verlegung hat auch der I. Deichband dadurch ein Interesse, daß die Bedeichung des alten Huntearmes unnötig wird, sobald der neue Schauderich am Hunte-durchstich nach den Bestimmungen der Deichordnung genügend erhöht und gefestigt ist. Der I. Deichband verliert dadurch die Unterhaltung von etwa 2 Kilometer Deich und erklärt sich daher bereit, zu den Kosten der Sielverlegung 30 000 Mark beizutragen. Diese 30 000 *M* sollen den Sielachten zur Herabminderung ihres Anteils an den Baukosten überlassen werden.

In Besprechung mit dem Regierungsvertreter und an der Hand von Kartenplänen und Berechnungen ergibt sich, daß die Kosten für einen 10 Meter breiten neuen Siel und sämtlicher damit verbundenen Erdarbeiten u. a. auf 372 000 *M* veranschlagt sind. Die Staatsregierung fordert vom Landtag davon die Hälfte mit 186 000 *M* als Zuschuß für den Bau des neuen Siels. Die ganze Summe soll dem Weserfonds entnommen werden. Der Ausschuß überzeugte sich, daß im Weserfonds trotz wiederholter und reichlicher Inanspruchnahme Mittel für diesen Zweck noch genügend vorhanden sind.

Es stellt sich insofern eine Unstimmigkeit in der Begründung und der in der Vorlage vertretenen Auffassung mit der im Ausschuß vertretenen Meinung heraus, als die Vorlage die Hälfte der Kosten mit 186 000 *M* nur bewilligen will für einen 10 Meter weiten Siel. Der Ausschuß ist dagegen der Meinung, daß aus den Mitteln des Weserfonds 50 Prozent der Baukosten des neuen Siels bis zu 186 000 *M* bewilligt werden sollen für einen 10 Meter weiten oder weiteren Siel. Die Entscheidung über die Weite des Siels bleibt den Sielachten vorbehalten.

Unter dieser Voraussetzung beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als staatlicher Zuschuß zu den Kosten der Neuregelung der Entwässerung an der Schlüter und Stedinger Sielacht die Hälfte, jedoch höchstens 186 000 *M* aus dem Weserfonds entnommen wird.

Names des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

L a n z e n = H e e r i n g .

Anlage 117.

Ergänzung

zum Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung von 186 000,— Mark zur Vertiefung des Schlüter Sieles und der drei Stedinger Siele.

(Anlage 49.)

Die Staatsregierung stellt weiter folgenden

Antrag:

Der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Grund und Boden des alten Huntearms in ganzer Ausdehnung von der Durchdämmung

der Schlüter Siele bis zum neuen Siel den Sielachten als Sielzug zum Eigentum überwiesen wird.

Der Ausschuß überzeugte sich auf Grund der näheren Darlegungen des Regierungsvertreters und der vorliegenden Karten, daß die Sielachten den im Antrag genannten Teil des

alten Huntearms als Zielzug für ihre Abwässerung brauchen. Zielzüge müssen von den Zielachten unterhalten werden und sind Eigentum der Zielachten. Er sieht keine Bedenken dem Antrag der Staatsregierung stattzugeben und das Eigentum an die Zielachten abzutreten.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Grund und Boden des alten Huntearms in ganzer Ausdehnung von der Durchdämmung des Schläter Seils bis zum neuen Ziel den Zielachten als Zielzug zum Eigentum überwiesen wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

T a n z e n - S e e r i n g .

Anlage 118.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 16. Februar 1917,
betreffend die Beschaffung von fünf Lokomotiven.

(Anlage 51.)

Die Betriebsverhältnisse der Eisenbahn erfordern die Beschaffung von 5 leistungsfähigen Lokomotiven für den Güterverkehr.

Über die zwingende Notwendigkeit der Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel herrschte im Ausschusse kein Zweifel, nur wünschte man Auskunft über die Bauart der neuen Lokomotiven.

Von den Vertretern der Staatsregierung wurde mitgeteilt, daß es sich um die Bestellung von Lokomotiven neuester Bauart handle, die für Güterzüge mit größter Geschwindigkeit mit durchgehender Bremse zur Verwendung kommen sollten.

Die Einführung der durchgehenden Luftdruckbremse für die längsten Güterzüge sei nach langen Versuchen möglich und in Aussicht genommen.

Die Schnelligkeit der Güterzüge könne dann erforderlichenfalls auf 60 Kilometer gesteigert werden, weil bei der durchgehenden Bremse der Zug vom Lokomotivführer, also von einer Stelle aus mit Sicherheit zum Halten gebracht werden kann,

während jetzt auf ein Pfeifensignal des Lokomotivführers mehrere Bremsen durch Handbremsen den Zug anhalten müssen.

Der Vorteil der neuen Bremsart für Sicherheit und Beschleunigung des Verkehrs liegt auf der Hand.

Der Ausschuß ist daher einig darin, daß die neuen Lokomotiven allen Anforderungen der Neuzeit zu entsprechen haben und daß sie zur Ermöglichung größter Geschwindigkeit außer den 4 Triebachsen noch mit besonderer Laufachse zu versehen sind, trotzdem sich die Kosten dadurch für jede Lokomotive um 5000 M erhöhen werden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle zur Beschaffung von 5 viergekuppelten Güterzug-Lokomotiven mit Tender 525 000 Mark zu § 3 der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für 1917 nachbewilligen und den unter § 4 der Einnahmen bewilligten Anleihebetrag um 525 000 M erhöhen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

M ü l l e r .

Anlage 119.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf zur Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer.

1. Lesung.

(Anlage 52.)

Der Gesetzentwurf entspringt einer Anregung des Landtags. Dieser hat unter Ablehnung des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfes eines Gemeindefriedenslastengesetzes die Staatsregierung ersucht, den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vorzulegen. Die Staatsregierung ist diesem Ersuchen mit der Anlage 52 gefolgt. Im Ausschuss ist der Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen. Der Regierungsvertreter ist gehört. Eine Anzahl Fragen sind von ihm beantwortet.

Bei der Besprechung des Entwurfs im Ausschuss wurde von einigen Mitgliedern zur Begründung ihrer Bedenken betont, daß Oldenburg mit seinem Vorgehen allein dastehe. Es sei zu berücksichtigen, daß der Reichsschatzsekretär bei der Vertretung der Vorlage im Reichstag erklärt habe, man gehe mit den Steuerfällen des Kriegsteuergesetzes bis an die Grenze des wirtschaftlich Erträglichen. Außerdem sei es das erstemal, daß ein Einzelstaat Zuschläge zu einer direkten Reichssteuer erhebe. Der Weg sei bedenklich, da er zu unübersehbaren Konsequenzen führen könne. Auch rechtlich sei er nicht zweifelhaft. Die Einzelstaaten müßten unabhängig vom Reiche klar abgegrenzte Steuergebiete behalten, in steuerlicher Beziehung aber nicht in ein Verhältnis zum Reiche gelangen, wie etwa die Gemeinden zum Einzelstaat. Dem gegenüber vertrat ein anderer Teil des Ausschusses die Ansicht, daß einem Einzelstaat das Recht nicht bestritten werden könne, Zuschläge zur Kriegssteuer zu erheben, weil im Reichskriegsteuergesetz eine dies beschränkende Bestimmung nicht enthalten sei. Es sei nicht erforderlich, daß ausdrücklich für die Einzelstaaten im Gesetz das Recht der Zuschläge ausgedrückt sei. Außerdem würden von den Einzelstaaten Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer erhoben und die meisten Kommentare stimmten in der Ansicht überein, daß rechtlich die Einzelstaaten in ihrer Steuerhoheit nicht beschränkt seien, wenn die Reichsgesetzgebung nicht ausdrücklich die Beschränkung ausspreche, daher sei die Rechtsfrage nicht zweifelhaft.

Die Regierung erklärte, daß auch sie rechtliche Zweifel nicht hege, trotzdem auf eine Anfrage des Ministeriums beim Reichsschatzamt eine Antwort nicht eingegangen sei und auf eine an die meisten deutschen Bundesstaaten gerichtete Anfrage diese geantwortet hätten, daß sie bisher nicht beabsichtigten, Zuschläge zur Kriegssteuer für sich zu erheben.

Wenn im Reich an den maßgebenden Stellen wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Steuerquelle des Kriegsgewinnes (Vermögenszuwachs während des Krieges) durch das Kriegsteuergesetz bis an den Rand des Erträglichen ausgeschöpft sei, so widerspricht dem das Vorgehen des Reiches selbst, welches nachher einen 20prozentigen Zuschlag beschloß. Es dürfte immer nur die Meinung einzelner oder die von Mehrheiten oder Minderheiten sein, wenn man davon spricht, daß durch eine

solche Steuer die davon Betroffenen bis zum Äußersten belastet sind. So glaubt denn auch ein Teil des Ausschusses mit der Staatsregierung, daß ein 10prozentiger Zuschlag zur Steuer durchaus erträglich bleibt.

Allerdings äußert die Staatsregierung auf eine dahingehende Frage, daß ein höherer Zuschlag ihr unter heutigen Verhältnissen nicht erwünscht erscheine. Der verhältnismäßig niedrige Zuschlag sei von der Staatsregierung in dem Augenblick in den Entwurf aufgenommen, als ihr bekannt war, daß das Reich 20 Prozent Zuschlag erheben würde.

Auf die Anfrage aus dem Ausschuss, weshalb die Staatsregierung den 10prozentigen Zuschlag zur Steuer erhebe und nicht den Gewinn selbst zur Steuer heranziehe, erklärte sie, daß die Progression der Kriegssteuer im Reich allerdings eine außerordentlich starke sei, daß diese Progression durch den Zuschlag zur Steuer verstärkt werde, man aber in erster Linie zu berücksichtigen habe, daß von den hohen Kriegsgewinnen trotz hoher Steuer noch recht große Überschüsse verblieben, während bei den kleinen Kriegsgewinnen der Vermögenszuwachs an sich gering sei. Auch müsse die Steuererhebung einfach bleiben, die Ämter seien mit Arbeiten überlastet, eine mit viel Arbeit verbundene Veranlagung sei in heutiger Zeit nicht durchführbar. Auf eine Frage aus dem Ausschuss gab sie aber die Erklärung ab, daß auch die Besteuerung des Kriegsgewinnes selbst durchgeführt erscheine und von der Staatsregierung nicht abgelehnt werden würde, wenn die Steuerprozente gleichmäßig für jeden Vermögenszuwachs seien und dadurch die Erhebung einfach bleibe.

Um die Wirkung der Steuer im Großherzogtum Oldenburg zu erkennen, waren die Erklärungen der Staatsregierung über die Berechnung des Ertrages und die dieser Berechnung vorausgehende Erhebung von großem Interesse. In dem Schreiben zum Entwurf ist der Ertrag auf $\frac{1}{4}$ bis 1 Million angenommen. Es handelt sich um eine einmalige Steuer, eine Steuer, die von den drei zurückliegenden Kriegsjahren nur jetzt im Anschluß an das Kriegsteuergesetz des Reiches für den Einzelstaat nutzbar zu machen ist.

Die Staatsregierung hat ihrer Berechnung den Vermögenszuwachs vom 1. Mai 1913 bis zum 1. Mai 1916 zugrunde gelegt. Unter Ausschluß der kleineren Vermögensvermehrungen, etwa unter 5000 M, hat das Vermögen im Herzogtum Oldenburg vom 1. Mai 1913 bis zum 1. Mai 1916 um 123 Millionen Mark zugenommen. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Berechnung der Kriegssteuer. Sie muß aber ermäßigt werden, weil durch den Generalpardon im Wehrbeitragsgesetz am 1. Januar 1914 36 Millionen Mark Vermögen, die bis dahin nicht angegeben waren, ans Licht kamen. Diese 36 Millionen Mark können nicht mehr als Vermögenszuwachs vom

1. Januar 1914 bis zum 1. Januar 1917 in die Erscheinung treten bei der Einschätzung zur Kriegsteuer, sind also von 123 Millionen Mark abzugeben. Dann bleiben 87 Millionen Mark Zuwachs an Vermögen, welcher vom 1. Mai 1916 bis zum 1. Januar 1917 durch einen wirtschaftlich sehr günstigen Abschnitt weiter erhöht wird. Abzurechnen ist der vom 1. Mai 1913 bis zum 1. Januar 1914 erzielte Zuwachs, außerdem das vom 1. Mai 1913 bis zum 1. Mai 1916 durch Erbschaften vermehrte Vermögen. Im ganzen aber kann man den für die Berechnung der Höhe der Kriegsteuer zugrunde zu legenden Vermögenszuwachs auf 85 bis 90 Millionen Mark annehmen. Dann würde sich die dem Reich zu zahlende Kriegsteuer auf etwa 10 Millionen Mark berechnen. Dazu der 20prozentige Zuschlag des Reiches = 2 Millionen, 10 Prozent Zuschlag Oldenburgs = 1 Million, das ergibt zusammen 13 Millionen Mark an Landes- und Reichskriegsteuern, die vom Vermögenszuwachs 1. Januar 1914—1917 zu zahlen sind.

Zu diesem Betrag ist die nach dem Besitzsteuergesetz zu zahlende Vermögensabgabe hinzuzurechnen, ferner die von dem Einkommen in den Kriegsjahren bezahlten oder noch zu zahlenden staatlichen und Kommunalsteuern. Man kann diese sämtlichen, zu der Reichskriegsteuer inkl. der Zuschläge noch hinzugehenden Beträge für das Herzogtum mit höchstens 7 bis 8 Millionen Mark berechnen. Dann ergibt sich eine Gesamtbelastung des Vermögenszuwachses während des Krieges für das Herzogtum Oldenburg von 20—21 Millionen Mark.

Demgegenüber gehalten der Vermögenszuwachs selbst von 85 Millionen Mark, zeigt, daß etwa ein Viertel des Vermögenszuwachses durch die Steuer mit ihren sämtlichen Zuschlägen erfaßt wird. Angesichts dieser Tatsache ist nach Ansicht eines Teiles des Ausschusses der 10prozentige Zuschlag als durchaus erträglich zu bezeichnen.

In dem Schreiben der Staatsregierung zu Anlage 52 ist eine Übersicht gegeben, worin die Gesamtbelastung des Kriegsgewinnes berechnet wird. Diese Übersicht bedarf einer Bemerkung. Sie zeigt nur ein richtiges Resultat, wenn man den in Spalte 1 aufgeführten Kriegsgewinn als im letzten Jahre der Steuerperiode, welcher der Berechnung für den Gewinn zugrunde liegt, verdient voraussetzt. Da aber vielmehr anzunehmen ist, daß der Gewinn sich auf alle drei Jahre verteilt, so muß der Teil der Einkommensteuer und der Kommunalsteuer (Spalte 2 und 3) weniger der Gesamtbelastung zugerechnet werden, als in der Übersicht geschehen, welcher in der den beiden ersten Jahren der Kriegsteuer zugrunde liegenden Steuerperiode von dem Teil des Kriegsgewinnes bereits bezahlt ist, der in diesen Jahren erzielt wurde. Z. B. 100 000 *M* Kriegsgewinn gleichmäßig in allen drei Kriegsjahren erworben, ergibt, daß von diesem Kriegsgewinn Kommunal- und Einkommensteuer von je 33 000 *M* zweimal bereits bezahlt sind. Der Gesamtbelastung des am 1. Januar 1917 noch vorhandenen Gewinnes von 100 000 *M* können also nur mehr die Einkommen- und Kommunalsteuer von einem Drittel, also von 33 000 *M* zugerechnet werden. Das würde bei 100 000 *M* Kriegsgewinn auf diese 100 000 *M* berechnet dann nur eine Einkommen- und Kommunalsteuerbelastung von 6% Prozent und nicht von 20 Prozent ergeben. Dadurch ermäßigt sich die Gesamtbelastung von 42,45 Prozent auf 28,8 Prozent, wozu der Steuerzuschlag des Reiches von 20 Prozent mit 3,9 Prozent

zu rechnen wäre, so daß sich bei 100 000 *M* Vermögenszuwachs eine Gesamtbelastung von $28,8\% + 3,9\% = 32,7\%$ ergäbe.

Je mehr von dem Kriegsgewinn in den ersten Jahren, je weniger im letzten Jahre erzielt ist, je weniger richtig ist die im Begleitschreiben zu der Vorlage gegebene Berechnung. Umgekehrt je mehr von dem Kriegsgewinn im letzten Jahr erzielt ist, je richtiger ist sie.

Der Ausschuß hat sich dann in Besprechung mit dem Vertreter der Staatsregierung von der Höhe der Belastung der Gesellschaften unterrichtet. Dabei ist festgestellt, daß nur zwanzig Gesellschaften und juristische Personen Kriegsteuer zu zahlen haben. Die Höhe der Rücklagen dieser Gesellschaften sind beiläufig mit. Aus ihnen kann man die Höhe der Steuer erkennen. Nur fünf Gesellschaften im Herzogtum brauchen Rücklagen von über 100 000 *M* zu machen, alle anderen machten Rücklagen von 5—100 000 *M*, die meisten solche unter 50 000 *M*. Die Gesellschaften zahlen zusammen eine Kriegsteuer von 460 000 Mark.

Daraus darf man schließen, daß von einer unerträglichen Belastung der Gesellschaften und juristischen Personen nicht geredet werden kann, daß im Gegenteil diese nur einen geringen Teil der Kriegsteuer im Verhältnis zu dem Gesamtertrag im Herzogtum Oldenburg zu zahlen haben werden.

Hierbei wurde vom Standpunkt der Interessen der Gemeinden, in denen Gesellschaften ansässig sind, erörtert, ob die demnächst zu zahlende Kriegsteuer mit ihren Zuschlägen vom Einkommen dieses Jahres abzusetzen sei. Das kann dann geschehen, wenn die Rücklagen, welche zur Sicherung der Zahlung des Kriegsgewinnes gemacht werden mußten, in den vorhergehenden Jahren nicht schon einmal in Abzug gebracht worden waren. Ist das geschehen, so wird die aus diesen Rücklagen zu zahlende Kriegsteuer natürlich nicht noch einmal abzugsfähig sein. Dabei wurde weiter erörtert, ob der 10prozentige Zuschlag in Oldenburg bei den natürlichen Personen abzugsfähig sei oder nicht. Da nach Ansicht der Regierung und des Ausschusses dies möglich ist, die Frage aber doch zu rechtlichen Zweifeln führen könne, beantragt die Staatsregierung, daß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß ein Artikel 15 einzuschließen sei mit dem Wortlaut:

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist die Landeskriegsteuer nicht abzugsfähig.

Der Ausschuß hat bei der Beratung der einzelnen Artikel unter anderem erwogen, ob es erwünscht und möglich sei, die Schätzungsausschüsse in stärkerem Maße heranzuziehen. Nach einmütiger Ansicht konnte aber davon abgesehen werden, weil der 10prozentige Zuschlag automatisch auf die Kriegsteuer des Reiches gelegt wird und diese nach den rechtsgesetzlichen Bestimmungen im Kriegsteuergesetz von den Stellen veranlagt wird, welche dazu von der Regierung der Einzelstaaten bestimmt werden. In Oldenburg werden die Ämter die Steuer veranlagern. Der 10prozentige Zuschlag ist dann nur noch eine Rechnung und ist nichts mehr dabei zu schätzen.

Nur in dem Falle, wo Betriebe im Herzogtum Oldenburg liegen von Personen und Gesellschaften, die außerhalb des Herzogtums zur Kriegsteuer eingeschätzt werden oder umgekehrt, Personen und Gesellschaften, die hier eingeschätzt werden und außerhalb des Herzogtums Betriebe haben, sind die Bestimmungen des Reichsdoppelsteuergesetzes in Betracht zu ziehen.

Dabei werden, wenn nötig, Sachverständige aus den Schätzungsausschüssen zu hören sein.

Auch ist die Frage geprüft, ob man nicht eine Bestimmung im Sinne des Paragraphen 32 des Kriegssteuergesetzes einschalten solle, wonach die Steuer in Reichskriegsanleihen gezahlt werden könne. Man glaubte aber, auch davon absehen zu müssen, da einmal die meisten Steuerbeträge recht klein sein werden und wir mit der Reichskriegsanleihe nicht den Zweck der Abtragung von Schulden, wie das Reich es kann, ohne weiteres erreichen. Dagegen könnte eine Zahlung der Steuer mit oldenburgischen Konsols in Frage kommen. Aber auch davon wurde abgesehen, weil eine Festsetzung des Kurzes Schwierigkeiten mache und keinesfalls doch ein höherer Kurs als der Tageskurs bei der Steuerzahlung in Anrechnung gebracht werden könne. Die Steuer des 10prozentigen Zuschlages in Oldenburg wird also in bar zu zahlen sein.

Nach Beendigung der Einzelberatung und vor der Stellungnahme der Mitglieder des Ausschusses zum Gesetzentwurf wurde von einem Teil des Ausschusses die Ablehnung des Entwurfs trotz der Aufforderung an die Staatsregierung, einen solchen einzubringen damit begründet, daß vor Weihnachten nicht zu übersehen gewesen wäre, daß das Reich noch einen Zuschlag von 20 Prozent erheben würde, daß auch inzwischen erst zu erkennen sei, daß Oldenburg voraussichtlich der einzige Bundesstaat bleiben werde, welcher Zuschläge erhebe. Auch sei in manchen Betrieben, besonders landwirtschaftlichen, der Vermögenszuwachs festgelegt im Betriebskapital oder ausgeglichen durch zu starke Ausnutzung des Bodens oder der Gebäude, die nach dem Kriege erst wieder mit erheblichem Kapitalaufwande auf die alte Höhe gebracht werden müssen.

Dazu traten für diesen Teil des Ausschusses Bedenken, welche zum Teil wiedergegeben sind in einer Eingabe der Handelskammer, die im Ausschusse einer Besprechung unterzogen wurde. Wenn auch dieser Teil des Ausschusses die Übertreibungen der Eingabe sich nicht zu eigen machen will, so glaubt er doch, die Bedenken nicht überwinden zu können, welche bestehen, wenn ein kleiner Einzelstaat im Deutschen Reiche dem Vermögen besondere und stärkere Lasten auferlegt, als es in den Nachbarstaaten geschieht.

Die Ansammlung des Kapitals, die daraus sich entwickelnde Unternehmungslust, die damit geschaffene Arbeitsgelegenheit kommt der Gesamtheit und jedem einzelnen zugute. Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß diese Unternehmungslust im Herzogtum Oldenburg leiden würde, und im besonderen die Industrie abgehalten würde, hier neue Unternehmungen zu gründen. Dagegen glaubt der andere Teil des Ausschusses diese Bedenken als nicht erheblich ansehen zu können. Dieser Teil des Ausschusses glaubt auch nicht, daß Industrie und Handel durch diese Steuer in ihrem Fortkommen behindert und in der Zukunft abgehalten werde, in Oldenburg Neugründungen zu schaffen.

Die Steuer ist eine einmalige, schon das bedeutet, daß künftige Steuerzahler, künftig damit auch die Industrie nicht davon belastet wird. Auch der Einwand, daß Oldenburg durch dies Vorgehen für die Zukunft nicht von ähnlichen Steuern absehen werde und daher zuziehendes Kapital vorbeugend abschrecken würde, ist nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses keine richtige Annahme und wird niemand beeinflussen, nach Oldenburg zu kommen oder ihm fern zu bleiben. Im ganzen

aber ist die Entwicklung der Zukunft so wenig durchsichtig, daß alle gegen die Landeskriegssteuer angeführten Gründe über kurz oder lang noch weniger als heute entscheidend sein und kaum noch in der Erinnerung haften werden. Das Reich wird Steuern brauchen, die die jetzige Belastung als so gering erscheinen lassen, daß die Landeskriegssteuer dabei gar nicht ins Gewicht fällt.

Außerdem ist für einen Teil des Ausschusses für die Bewilligung der Landeskriegssteuer vor allem der Grund entscheidend, daß ein so gewaltiges Ereignis wie der heutige Weltkrieg alle Verhältnisse ändert und auch die Steuerverhältnisse und die Steuerpflichten ändern und erweitern muß. Dabei wird hervorgehoben, daß es ein kleines Opfer ist, was diejenigen mit der Kriegssteuer und ihren Zuschlägen bringen, welche in der Lage waren, unter dem Schutz des Volkes in Waffen diesen Gewinn zu erzielen. Sind doch auf der anderen Seite Millionen, die wirtschaftliche und persönliche Opfer bringen müssen, welche einen Vergleich mit der Kriegssteuer vom Vermögenszuwachs — mag sie so hoch sein, wie sie will —, niemals aushalten. Gewiß ist, daß es nach dem Kriege eine große Zahl schwacher und völlig ruiniertes Existenzen geben wird.

Die Vermögensverschiebung während des Krieges ist eine ungeheure. Im ganzen betrachtet wachsen die großen und mittleren Vermögen, dagegen werden die kleinen Ersparnisse von vielen Tausenden aufgefressen, je länger der Krieg dauert. Das ist eine volkswirtschaftlich und sozial sehr bedauerliche Begleiterscheinung des Krieges. Ihr kann freilich nur in beschränktem Maße entgegengewirkt werden durch starke Besteuerung der großen Vermögen, vor allem der durch Kriegsgewinn erzielten Vermögensvermehrungen, indem man die daraus geschöpften Steuern zur Wiederaufrichtung vieler Existenzen nach dem Kriege sichert, Existenzen, die aus eigener Kraft ohne Mittel und Opfer der Gesamtheit zu selbständigen, gesicherten Daseinsbedingungen nicht wieder werden gelangen können.

Für diesen Zweck auch diese Mittel aus der Landeskriegssteuer zu gewinnen und zu sichern, ist ein diesen Teil des Ausschusses bestimmender Grund, die Vorlage der Staatsregierung anzunehmen.

Der gesamte Ausschuss ist mit der Staatsregierung darin einig, daß die aus der Landeskriegssteuer gewonnenen Mittel nicht für laufende Ausgaben im Etat zu verwenden, sondern einem besonderen Fonds zuzuführen sind, über dessen Verwendung die Staatsregierung mit dem Landtag sich später zu einigen hat.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brumund, Buddenberg, Fick, Hug, Jordan, Schipper, Schröder, Tanzen und Tappenbeck stellen den

Antrag 1:

„Annahme des Artikels 1 des Entwurfs.“

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten vom Dieck, Enneking, Feigel, Feldhus, Griep, Hollmann, von Levechow, Mohr, stellen den

Antrag 2:

„Ablehnung des Artikels 1 des Entwurfs.“

Für den Fall der Annahme des Artikels 1 beantragt der ganze Ausschuss: